

Antrag

**der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Mindeststandards bei der Neuregelung des Abtreibungsrechts nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist für lange Zeit der Hoffnung auf die Achtung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen durch bundesdeutsche Gesetze die Grundlage entzogen worden. Die Schaffung einer Regelung, die der schwangeren Frau ein souveränes Entscheidungsrecht über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft ohne Zwangsberatung und ohne Sanktionen strafrechtlicher oder sozialer Art garantiert, bleibt eine Aufgabe der Zukunft.

Politisches Ziel ist es, dem Selbstbestimmungsrecht der Frau, dem Menschenrecht auf Schutz und Achtung ihrer Würde und ihrer körperlichen Unversehrtheit uneingeschränkte Geltung zu verschaffen. Jede Frau muß selbst darüber entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht, ohne jede staatliche oder ärztliche Bevormundung.

Derzeitige Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Einzelheiten des vielfach in sich widersprüchlichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf ihre Realisierbarkeit, ihre Sinnhaftigkeit und ihre Notwendigkeit zu prüfen und sich in der Gesetzgebung vom Ergebnis dieser Prüfung leiten zu lassen.

II. Bei der Umsetzung des BVG-Urteils vom 28. Mai 1993 dürfen folgende Mindeststandards nicht unterschritten werden:

1. Beratungsstellen

- a) Die Länder stellen sicher, daß wohnortnahe Beratungsstellen zur Verfügung stehen und gewährleisten ein plurales Angebot durch die Zulassung einer Vielfalt von Trägern.
- b) Als wohnortnah gilt eine Beratungsstelle nur dann, wenn sie vom Wohnort aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von sechs Stunden erreicht werden kann.

- c) Die Länder stellen sicher, daß bundesweite Verzeichnisse der anerkannten Beratungsstellen öffentlich zugänglich sind.
- d) Als Beratungsstellen sind auch Einrichtungen freier Träger sowie von Ärztinnen und Ärzten anzuerkennen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- e) Eine Überprüfung der anerkannten Beratungsstellen und der beratenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt in einem Abstand von fünf Jahren. Grundlage der Überprüfung sind ausschließlich die von den Beratungsstellen jährlich anzufertigenden Tätigkeitsberichte über ihre Beratungstätigkeit, bei Ärztinnen und Ärzten die anonymisierten Beratungsprotokolle.

2. Beratung

- a) Das Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau ist zu schützen. Insbesondere darf eine Beraterin oder ein Berater sie nicht dazu drängen, persönliche Lebensumstände oder intime Fakten mitzuteilen. Es dürfen keine Fragen nach der Zahl vorheriger Schwangerschaftsabbrüche gestellt werden.
- b) Die schwangere Frau hat das Recht, jegliche Angaben über Gründe oder Tatsachen, die sie zum Schwangerschaftsabbruch veranlassen, zu verweigern. Vor Eintritt in die Beratung ist die schwangere Frau auf dieses Recht hinzuweisen.
- c) Die Beratung muß ergebnisoffen gestaltet werden. Es muß sichergestellt werden, daß Versuche, den erklärten Willen der schwangeren Frau zu beeinflussen, unterbleiben.
- d) Die Beratungsbescheinigung ist der schwangeren Frau unmittelbar nach dem ersten Beratungstermin auszuhändigen. Die Festsetzung weiterer Beratungstermine ist nur mit der Einwilligung der schwangeren Frau zulässig.
- e) Die schwangere Frau ist darauf hinzuweisen, daß die Hinzuziehung von juristischen, psychologischen und sozialen Fachkräften sowie von anderen Personen nur mit ihrer Einwilligung zulässig ist.
- f) Auf Verlangen hat die Beraterin oder der Berater die schwangere Frau umfassend über alle gängigen Methoden der Verhütung zu informieren.

3. Protokollpflicht und Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

- a) Die Beratung hat anonym zu erfolgen. Die in der auf den Namen der schwangeren Frau ausgestellten Bescheinigung enthaltenen personenbezogenen Informationen dürfen in der Beratungsstelle nicht gespeichert oder an andere Stellen weitergegeben werden.
- b) – Die Beratungsstellen kommen ihrer Protokollpflicht durch Anwendung anonymer standardisierter Fragebögen im Ankreuzverfahren nach.

- Die Protokolle dienen ausschließlich der Legitimation der Beratungsstelle gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde. Sie dürfen keine Informationen, die eine Identifizierbarkeit der Beratenen erlauben und auch keine Angaben über Gründe und Tatsachen, die eine schwangere Frau zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, enthalten.
 - Die Protokolle müssen nach jeder Erneuerung oder nach Aberkennung der Legitimation der Beratungsstelle, spätestens jedoch nach zwei Jahren, vernichtet werden.
 - Die Daten der Beratenen sind besonders zu schützen. Nur die im Rahmen der Protokollpflicht erhobenen Informationen dürfen gespeichert und zweckgebunden weitergegeben werden. Die Beratung hat anonym zu geschehen. Sofern die Beraterin oder der Berater in Ausnahmefällen personenbezogene Informationen über die Beratene notiert, dürfen diese ausschließlich ihnen selbst zugänglich sein. Sie sind nach Abschluß der Beratung zu vernichten.
 - Weder von der Beratungsstelle noch in der Praxis der Ärztin oder des Arztes dürfen Duplikate der ausgegebenen Beratungsbescheinigungen angefertigt werden.
- c) In Arztpraxen ist dem Schutz der persönlichen Daten der Schwangeren wie bei den Beratungsstellen Rechnung zu tragen.
- d) In der Strafprozeßordnung ist ein Beweisverwertungsverbot sowohl für Unterlagen der Beratungsstellen als auch für ärztliche Patientinnenkarteien im Geltungsbereich der Neuregelung gesetzlich zu regeln.

4. Ärztinnen und Ärzte

- a) Im Vordergrund des Gesprächs mit der Ärztin oder dem Arzt steht die medizinische Beratung. Die schwangere Frau ist darauf hinzuweisen, daß sie nicht dazu verpflichtet ist, die Gründe für den gewünschten Schwangerschaftsabbruch mitzuteilen.
- b) Allen Frauen sind Informationen über Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, über die jeweils in Frage kommenden Methoden sowie die sonstigen Modalitäten der Praxen leicht zugänglich zu machen.
- c) Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen darf bezüglich ihres Anteils an der ärztlichen Praxistätigkeit insgesamt nicht beschränkt werden.
- d) Für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist das Vorliegen eines Fachnachweises Voraussetzung. Dieser kann von Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie von Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin erworben werden.

- e) Die Länder stellen sicher, daß ein wohnortnahes und qualifiziertes Angebot an ambulanten Einrichtungen besteht, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

5. Strafrecht

- a) Im Strafgesetzbuch ist bez. der Anwendung des § 218 ein Tatbestandsausschluß vorzusehen. Der Tatbestand des § 218 wird dann ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau den Abbruch verlangt, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind, der Abbruch von einer Ärztin oder von einem Arzt vorgenommen wird und die schwangere Frau der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachweist, daß die gesetzlich vorgeschriebene Beratung mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattgefunden hat.
- b) Eine Erweiterung des geltenden Strafrechts im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs hat zu unterbleiben.

6. Finanzierung

- a) Die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen erfolgt grundsätzlich durch die Krankenkassen. Die Krankenkassen übernehmen zunächst die Kosten für alle Schwangerschaftsabbrüche bei den bei ihnen Versicherten nach den kassenüblichen Sätzen. Im SGB V ist eine Härtefallregelung für nichtindizierte und straffreie Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a StGB vorzusehen, deren Kosten nicht nach § 24 b SGB V erstattet werden. Ein Härtefall liegt bei Bedürftigkeit vor.
- b) Bedürftigkeit liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen der schwangeren Frau das Durchschnittseinkommen aller in den gesetzlichen Krankenkassen versicherten Personen [Stand 1992: 39 392,38 DM (West) bzw. 25 441,44 DM (Ost)] nicht überschreitet. Ermittlungsgrundlage ist das Einkommen der Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
- c) Grundlage der Einkommensberechnung ist ausschließlich das verfügbare Einkommen der schwangeren Frau selbst. Eine Anrechnung des Einkommens von Familienangehörigen, einschließlich des Ehegatten, ist auszuschließen.
- d) Es ist sicherzustellen, daß alle mit dem Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen von den Krankenkassen bezahlt werden.

Bonn, den 1. Februar 1994

Christina Schenk
Dr. Klaus-Dieter Feige
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Dieser Antrag wird inhaltlich von einer Minderheit innerhalb der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragen.

Zu Nummer 1 – Beratungsstellen –

- a) Die engen Grenzen, die vom Bundesverfassungsgericht in bezug auf den Inhalt der Beratung gesetzt wurden, machen den Fortbestand bzw. die Gründung von Beratungsstellen in frauenfreundlicher Trägerschaft in besonderer Weise notwendig.
- b) Der Beratungszwang vor jeder Abtreibung, der Zeitdruck, in dem die Frau sich befindet, sowie die eventuell bestehenden sozialen und familiären Schwierigkeiten machen eine gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle erforderlich.

Zu Nummer 2 – Beratung –

- a) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist einerseits ein massiver Angriff auf das Recht von Frauen auf eine selbstbestimmte Lebensplanung, andererseits werden jedoch die Würde der Frau und ihr Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 1 und 2 GG) im Urteil zumindest verbal anerkannt. Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts von Frauen kommt daher in der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs sowie in der Praxis eine besondere Bedeutung zu. Dies sollte in der gesetzlichen Regelung sowie bei ihrer Anwendung in der Praxis deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Durch das Verbot der Fragen nach der Zahl der bisher erfolgten Abbrüche soll verhindert werden, daß moralischer Druck auf Frauen ausgeübt wird.

- b) Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird lediglich die „Erwartung“ ausgesprochen, daß sich die schwangere Frau in der Beratung zu ihrer Situation äußert, nicht jedoch eine Verpflichtung.
- c) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 hat in bisher einmaliger Weise detaillierte Vorgaben zur Beratung schwangerer Frauen gemacht, die dem Gesetzgeber kaum noch Gestaltungsspielräume offenlassen. Die Bestimmungen zum Ablauf der psychosozialen Beratung widersprechen sich an einigen Punkten und sind daher in der Praxis nicht realisierbar. So soll die Beratung „zielorientiert“, aber zugleich „ergebnisoffen“ sein; die Beraterin oder der Berater soll die schwangere Frau zum Austragen des Fötus „ermutigen“, jedoch gleichzeitig „Rat und Hilfe“ bieten; einerseits ist die schwangere Frau darauf hinzuweisen, daß das „Lebensrecht des Ungeborenen“ in der Gesetzgebung Vorrang genießt, andererseits liegt die endgültige Entscheidung über Fortsetzung oder Beendigung der Schwangerschaft bei der Frau. Daher kommt einer gesetzlichen Klarstellung außerordentliche Bedeutung zu.
- d) In der Begründung zum Urteil wird die Vorenthaltung der Bescheinigung als Druckmittel gegenüber der schwangeren Frau, als Option, ausdrücklich erwähnt. Die Vorenthaltung der Bescheinigung darf lediglich „nicht dazu dienen, die zur

Abtreibung entschlossene Frau zu veranlassen, den Abbruch bis zum Ende der 12-Wochen-Frist hinauszuschieben“. Insofern könnte in dem Zeitraum zwischen dem ersten Besuch der Beratungsstelle (ca. 4. bis 6. Woche) bis zum Ende der 10. oder der 11. Woche sehr wohl sehr großer Druck auf eine zur Abtreibung entschlossene Frau ausgeübt und der Abbruch absichtlich verzögert werden. Das muß durch eine eindeutige Regelung verhindert werden.

Die Vorschrift hat das Ziel, Rechtssicherheit und Klarheit herzustellen – sowohl für die betroffene Frau als auch für Beraterinnen und Berater.

- e) Die Urteilsbegründung gibt Anlaß zu der Befürchtung, daß Personen aus dem sozialen Umfeld der schwangeren Frau (z. B. der beteiligte Mann) oder Expertinnen und Experten aus ganz verschiedenen Bereichen der Beratung gegen den Willen der schwangeren Frau hinzugezogen werden. Dadurch würde ihr Persönlichkeitsrecht verletzt und der Abbruch der Schwangerschaft zusätzlich verzögert. Dies muß daher ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die schwangere Frau ist von vornherein auf ihre Rechte hinzuweisen.
- f) Die auf Wunsch der Schwangeren erfolgende Aufklärung über die Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung hat „alle gängigen Verhütungsmethoden“ zu umfassen. Insbesondere Beratungsstellen in der Trägerschaft der katholischen Kirche haben sich bisher geweigert, andere Methoden als die der Enthaltensamkeit zu empfehlen. Falls sie bei dieser Position bleiben, müssen sie von der Trägerschaft der Beratungsstellen ausgeschlossen werden.

Um eine freie Entscheidung der schwangeren Frau über die im individuellen Fall optimale Verhütungsmethode zu garantieren, darf es den Beratungsstellen nicht anheimgestellt werden, eine selektive Darstellung nach eigenem Gutdünken zu geben. Der Schwangeren würden so Informationen vorenthalten werden, die für ihre individuelle Entscheidung unverzichtbar sind.

Zu Nummer 3 – Protokollpflicht und Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung –

- a) Die geforderten Grundsätze können Datenmißbrauch nicht völlig ausschließen, tragen jedoch zur Einschränkung derartiger Möglichkeiten bei.
- b) Den Beratungsstellen soll ein leicht handhabbares Verfahren an die Hand gegeben werden, mit dem sie einerseits den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts nachkommen können, andererseits jedoch dabei die Grundrechte der Schwangeren so wenig wie möglich einschränken. Wichtig ist vor allem die Zweckbestimmung der Datenerhebung: Anonymisierte Daten dürfen einzig und allein dazu dienen, Tätigkeitsberichte der Beratungsstellen zu verfassen und zu einer anonymisierten Statistik beizutragen. Darüber hinausgehende Aufzeichnungen sind zu vermeiden oder so anzufertigen, daß sie ausschließ-

lich der einzelnen Beraterin bzw. dem einzelnen Berater zwecks Verarbeitung von Erfahrungen, Supervision etc. zugänglich sind.

- c) In den Arztpraxen, wo weitaus detailliertere Daten erhoben werden, bestehen noch größere datenschutzrechtliche Probleme als in den Beratungsstellen. Die Mindestanforderungen für die Beratungsstellen müssen dort erst recht gelten.
- d) Die Erfahrungen mit den Memminger Prozessen gebieten eine solche Festlegung.

Ausnahmen darf es nur geben, wenn die Frau der Verwertung zustimmt. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn es um ärztliche Kunstfehler oder um Nötigung zum Abbruch geht.

Zu Nummer 4 – Ärztliches Beratungsgespräch –

- a) Den Ärztinnen und Ärzten gewährt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mehr Rechte und zugleich mehr Pflichten als bisher. Damit die ärztliche Beratung nicht die Form einer Indikationsstellung annimmt, sind klare Grenzziehungen in bezug auf die ärztlichen Befugnisse erforderlich.
- b) Das Prinzip der freien Wahl des Arztes oder der Ärztin erfordert die gute Zugänglichkeit entsprechender Informationen für Frauen.
- c) Bestrebungen, die Abbruchstätigkeit von Ärztinnen und Ärzten prozentual zu beschränken, muß entschieden entgegengetreten werden, weil sie der Wahlmöglichkeit von Frauen und optimalen Bedingungen bei der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen (ärztliche Erfahrung und Sicherheit im Umgang mit den Abbruchmethoden) entgegenstehen.
- d) Es gibt keinen medizinischen Grund dafür, Schwangerschaftsabbrüche ausschließlich von Gynäkologen und Gynäkologinnen durchführen zu lassen. Die Methoden des Schwangerschaftsabbruches können auch von Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin erlernt werden. Dies käme der Wahlmöglichkeit der Frau, z. B. in bezug auf ihre Hausärztin/Hausarzt, zugute.
- e) Die weitaus meisten Regionen der Bundesrepublik Deutschland sind gegenwärtig bez. der Verfügbarkeit ambulanter Abbruchmöglichkeiten unterversorgt. Dem soll durch eine entsprechende Verpflichtung entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 5 – Strafrecht –

- a) Die Option des Tatbestandausschlusses ist in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich vorgesehen. Ein Schwangerschaftsabbruch, der den Tatbestand nicht erfüllt, kann somit nicht als rechtswidrig eingestuft werden – ohne daß dies einer Rechtmäßigkeitserklärung gleichkäme. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, solche Schwangerschaftsabbrüche – wegen der Unschuldsvermutung – als nicht rechtswidrige zu behandeln und die Zulässigkeit der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenkassen nach § 24 b SGB V zu begründen.

- b) Wer eine Frau durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel dazu zwingt, eine Schwangerschaft abzubrechen, wird strafrechtlich durch § 240 (Nötigung) verfolgt. Für die Einführung weiterer Tatbestände gibt es keine Veranlassung.

Zu Nummer 6 – Finanzierung –

- a) Dieses Verfahren sichert zum einen, daß die Anonymität der Schwangeren nicht durch den Gang zum örtlichen Sozialamt gefährdet wird, und zum anderen, daß der erforderliche Verwaltungsaufwand minimiert wird. Weiterhin kann so einer ungerechtfertigten Steigerung des ärztlichen Honorars für Schwangerschaftsabbrüche entgegengewirkt werden.
- b) Angesichts der Einkommenssituation sehr vieler Frauen ist ein Schwangerschaftsabbruch eine hohe finanzielle Belastung. Die deutliche Heraufsetzung der Einkommensgrenze stellt sicher, daß insbesondere auch erwerbstätige Frauen ihr Recht auf Kostenübernahme für ihren Schwangerschaftsabbruch durchsetzen können.
- c) Eine subsidiäre Heranziehung der Einkommen von Ehegatten oder anderen Familienangehörigen wird ausgeschlossen, da sonst eine freie und selbstbestimmte Entscheidung der Frau nicht gewährleistet ist.